



Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Kultur und Medien

So können Sie als künstlerische Einrichtung bzw. als selbständige/r Lehrer/in eine Befreiung von der Umsatzsteuer erhalten:

Umsatzsteuerbefreiungen nach § 4 Nr. 21a Umsatzsteuergesetz

Eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 21a, bb UStG benötigen Sie, wenn Sie

- für eine private Schule,
- eine andere berufsbildende Einrichtung oder
- als selbständig Unterrichtende/selbständig Unterrichtender

beim Finanzamt die Befreiung unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienender Leistungen von der Umsatzsteuer beantragen wollen.

Voraussetzungen:

Die private Schule oder Einrichtung bzw. der selbständig Unterrichtende muss auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten.

Zuständigkeiten:

Die Behörde für Kultur und Medien Hamburg ist für Sie zuständig, wenn Sie in Hamburg

- eine private Musik-, Bühnentanz-, Schauspiel- oder Kunstschule für bildende bzw. angewandte Kunst betreiben oder
- selbständig Unterrichtende/selbständig Unterrichtender für Musik, Bühnentanz-, Schauspiel- oder bildende bzw. angewandte Kunst sind.

Antragstellung:

Der Antrag kann formlos oder per [Antragsformular](#) gestellt werden. Dem Antrag sind Angaben zum Nachweis der Qualifikation beizufügen, beispielsweise über

- eigene Abschlüsse bzw. Abschlüsse des Lehrkörpers der Einrichtung (Unterrichtsfächer, Beschäftigungszeitraum),
- Ausbildungsprogramm,
- Nachweise von Absolventen über das erfolgreiche Bestehen einer Aufnahmeprüfung an einer Musik- bzw. Kunsthochschule,

- berufliche Tätigkeiten der Absolventen,
- ggf. gutachterliche Einschätzungen von Professoren,
- Ausbildungskonzept und/oder
- ggf. künstlerische Vita.

Bitte beachten Sie!

Die Bescheinigungen sind gebührenpflichtig, dies gilt auch für Ablehnungen.

Bescheinigungen für selbständig Unterrichtende sind unbegrenzt gültig. Die Bescheinigungen für Schulen und berufsbildende Einrichtungen werden im Rhythmus von vier Jahren überprüft.

Sie stellen für die Finanzverwaltungen so genannte Grundlagen-Verwaltungsakte dar. Das heißt, die Bescheinigungen dienen zur Vorlage beim zuständigen Finanzamt. Dort erhalten Sie die endgültige Steuerbefreiung.

Ansprechpartnerin bei der Behörde für Kultur und Medien Hamburg ist:

Frau Birgit Laukner
Behörde für Kultur und Medien Hamburg
Große Bleichen 30
20354 Hamburg

Telefon +49 40 428 24-236